Schulverein Primarschule Prima-Arche e.V.

Satzung

vom 22.06.2010 geänderte Fassung vom 28.02.2012

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: "Schulverein Prima-Arche e.V." . Er hat seinen Sitz in Hamburg.

§2

Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Er will durch Zusammenschluss von Eltern, Lehrern, Schülern und Freunden der Schule die erzieherischen und unterrichtlichen Aufgaben der Schule fördern. Er will insbesondere den unterrichtlichen Anliegen Rechnung tragen, die auf die Förderung der Gemeinschaftserziehung gerichtet sind, wie z.B. Klassenfahrten, Schülerwanderungen und Schullandheimaufenthalte. Kindern aus sozial und wirtschaftlich schwachen Familien soll durch Zuschüsse die Beteiligung an Schulveranstaltungen ermöglicht werden. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Weiterleitung von Mitteln an die Grundschule Archenholzstraße für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke.
- (2) Der Verein kann auch die Gemeinschaft der am Schulleben Beteiligten und Interessierten durch kulturelle Veranstaltungen fördern. Diese Veranstaltungen dürfen jedoch im Verhältnis zur übrigen Tätigkeit des Vereins nicht überwiegen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Zweck der Körperschaft ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Erziehung und Bildung (nach §52 Abs.2 AO 7. "die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;").

Mittel und Vereinsvermögen

- (1) Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch:
 - 1. Mitgliedsbeiträge
 - 2. Überschüsse aus Veranstaltungen
 - 3. Spenden
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Lediglich die Organe des Vereins können verlangen, ihre notwendigen Auslagen erstattet zu bekommen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Verbleiben nach Deckung der zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Ausgaben noch Überschüsse, so werden diese einer Rücklage zur Ansammlung eines Zweckvermögens zugeführt. Der Verein kann seine Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, wenn dies erforderlich ist, um seine satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können (z.B. zur Beschaffung größerer Geräte oder Ausrüstungen für die Schule).

§ 4

Eintritt und Mitglieschaft

- (1) Mitglied kann werden, wer den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will.
- (2) Aufnahme erfolgt über die schriftliche Beitrittserklärung
- (3) Die Ablehnung der Aufnahme wird schriftlich mitgeteilt. Sie braucht nicht begründet zu werden.

Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - Austritt
 - Ausschluss
 - Tod.
- (2) Der Austritt ist bei einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsende möglich. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Verlässt ein Kind die Schule, können die Eltern den Austritt mit sofortiger Wirkung erklären.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,
 - wenn es länger als zwei Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung nach Ablauf des dritten Monats nicht bezahlt hat. Der Vorstand darf Beiträge auf Antrag stunden;
 - 2. wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins wiederholt zuwidergehandelt hat.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgezahlt. Der Ausschluss wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt. Er muss begründet werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§6

Beiträge

Der Mindestmitgliedsbeitrag wird bei der jährlichen Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten.

Vorstand

- (1) Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand, der sich zusammensetzt aus dem
 - 1. Vorsitzenden,
 - 2. Vorsitzenden,

Schriftführer,

Rechnungsführer und

zwei Beisitzern.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

- jeder der beiden Vorsitzenden zusammen mit dem Rechnungsführer.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden alle drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen vergütet.
- (4) Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen. Er leitet den Verein nach dem in § 2 genannten Zweck. Er ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Zur Fassung eines Beschlusses bedarf es der einfachen Mehrheit, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§8

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird j\u00e4hrlich einmal, und zwar zu Beginn des Gesch\u00e4ftsjahres im ersten Quartal vom Vorstand einberufen. Die Einladung ergeht mindestens eine Woche vorher schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, außerordentliche Mitgliederversammlungen nur, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung nimmt entgegen
 - 1. den Tätigkeitsbericht des Vorstandes,
 - 2. den Bericht des Rechnungsführers,
 - 3. den Bericht der Kassenprüfer. Sie erteilt Entlastung.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt
 - 1. den Vorstand
 - 2. zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Gewählt wird durch Mehrheitsbeschluß der anwesenden Mitglieder.
- (5) Der Schriftführer hat über den Verlauf der Mitgliederversammlung eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und bei der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.
- (6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Er muss eine solche Versammlung einberufen, wenn sie von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt wird.

§10

Kassenprüfung

Die Kassenprüfer prüfen am Ende des Geschäftsjahres die Bücher und die Kasse des Vereins. Sie können in der Zwischenzeit unangekündigt Zwischenprüfungen vornehmen.

Sie erstatten Berichte an den Vorstand und an die nächste Mitgliederversammlung.

§11

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend ist.
- (2) Zu dem Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der Versammlung erforderlich.

§12

Restgelder

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung – Amt für Schule – Referat Schulfürsorge, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§13

Satzungsänderungen

Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Soweit die Satzungsänderung die Zwecke des Vereins oder seine Vermögensverwendung betrifft, ist vor der Beschlussfassung die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.